



Richtergeschäftsverteilung
des
Amtsgerichts Landsberg am Lech
für das
Geschäftsjahr 2021

(Stand nach der 4. Änderung zum 01.08.2021)

Beschluss

des Präsidiums beim Amtsgericht Landsberg am Lech

gemäß §§ 21a Absatz 1, Absatz 2 Nr.4, 21B, 21c, 21d G VG, derzeit bestehend aus

- a) dem Vorsitzenden
DirAG Eberle (aufsichtsführender Richter)
- b) den gewählten Richtern
 - 1) Ri'inAG Grub
 - 2) Ri'inAG Lindner
 - 3) Ri'inAG Peikert
 - 4) Ri'inAG Prechtel

über die

4. Änderung

der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2021

I.

Verteilung der Geschäftsaufgaben1. Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen

		1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
1.1.	Zivilprozesssachen (C- und H-Aktenzeichen) einschließlich Neuzugänge in WEG-Sachen		
a)	Neuzugänge gem. Turnus Ziffer IV.5., 8:		
	- 4 von 7: Ri'inAG Vielsäcker (= 1 C)	Peez	Lindner
	- 1 von 7: Ri'inAG Lindner (= 2 C)	Mader	Vielsäcker
	- 2 von 7: Ri'inAG Peez (= 3 C)	Vielsäcker	Mader
	- 0 von 7: Ri'inAG Vielsäcker (= 4 C)	Peez	Lindner
b)	bis 19.03.2021 anhängig gewordene Verfahren mit den Aktenzeichen:		
	- 1 C: Ri'inAG Vielsäcker	Peez	Lindner
	- 2 C, soweit betreffend WEG, soweit bereits vor dem 15.3.21 terminiert oder mit gerader Endziffer: Ri'inAG Lindner	Mader	Vielsäcker
	- 2 C mit ungerader Endziffer, soweit nicht WEG oder vor dem 15.3.21 terminiert. Ri'inAG Vielsäcker	Peez	Lindner
	- 3 C: Ri'inAG Peez	Vielsäcker	Mader
	- 4 C: Ri'inAG Vielsäcker	Peez	Lindner

- | | | | |
|------|--|---------|------------|
| 1.2. | Rechtshilfeersuchen an den Richter:
Ri'inAG Kreller | Mader | Lindner |
| 1.3. | Zwangsvollstreckungssachen mit den Aktenzeichen 1 M
(= Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft) und 2 M
(= übrige Vollstreckungssachen):
Ri'inAG Mader | Lindner | Dirnbacher |
| 1.4. | WEG-Altverfahren

Altverfahren bleiben im Referat mit Ausnahme der bis 19.3.21
eingegangenen WEG-Sachen im Referat 2 C, für die
RichterinAG Lindner zuständig bleibt (siehe 1.1.b) | | |
| 1.5. | Entscheidungen über Richterablehnungen:
jeweils der zweite Vertreter des abgelehnten
Richters | Eberle | Peikert |

2. Familiensachen (F- und FH-Aktenzeichen)

- | | | | |
|------|--|----------------------------|---------------------------|
| 2.1. | Anfangsbuchstaben A mit H sowie L (= 3 F/3 FH)
RiAGstVDir Kirschner | Peikert | Prechtel |
| 2.2. | Anfangsbuchstaben I, J, K
und Neueingänge ab 01.08.2021
mit den Anfangsbuchstaben M mit Z
1 von 4
(= 1 F/1 FH)
Ri'inAG Prechtel | Grub | Peikert |
| 2.3. | Anfangsbuchstaben M mit Z
- alle zum 01.08.2021 laufende Verfahren
- Neueingänge 3 von 4
(= 2 F/2 FH)
RiAG Peikert | Kirschner | Prechtel |
| 2.4. | Entscheidungen über Richterablehnungen:
- Referat 3 F/3 FH: Ri'inAG Prechtel
- Referat 1 F/1 FH: RiAGstVDir Kirschner
- Referat 2 F/2 FH: Ri'inAG Prechtel | Kreller
(für alle Ref.) | Eberle
(für alle Ref.) |

3. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- | | | | |
|------|--|-----------------|--|
| | | 1. Vertreter/in | 2. Vertreter/in /
3. Vertreter/in |
| 3.1. | Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271-341 FamFG: | | |
| a) | Anfangsbuchstaben A mit K (= 1 XVII/ 1 XIV):
Ri'inAG Lindner | Mader | 2. Vertr. Eberle
3. Vertr. Prechtel
4. Vertr. Peikert |
| b) | Anfangsbuchstaben L mit Z (= 2 XVII/ 2 XIV):
Ri'inAG Mader | Lindner | 2. Vertr. Vielsäcker
3. Vertr. Eberle
4. Vertr. Prechtel |
| 3.2. | Freiheitsentziehungsverfahren nach §§ 415 - 432 FamFG:
Ri'inAG Lindner | Mader | Vielsäcker |
| 3.3. | Richterliche Angelegenheiten nach dem BayPAG:
Ri'inAG Mader | Kreller | Kirschner |
| 3.4. | Nachlasssachen:
Ri'inAG Kreller | Mader | Dirnbacher |
| 3.5. | Grundbuch- und Unschädlichkeitszeugnis-Sachen:
Ri'inAG Kreller | Eberle | Dirnbacher |
| 3.6. | Güterrechtsregister-Sachen:
Ri'inAG Kreller | Prechtel | Grub |
| 3.7. | BeratungshilfeG-Entscheidungen:
Ri'inAG Kreller | Grub | Prechtel |

- 3.8. Entscheidungen über Richterablehnungen:
jeweils d. zweite Vertreter/in d. abgelehnten Richters/in Eberle Kreller

4. Strafsachen

- 4.1. Jugendrichter in Strafsachen:
Ri'inAG Grub Prechtel Eberle
- 4.2. Jugendschöffensachen (Wahl der Jugendschöffen und Vorsitzender des Jugendschöffengerichts):
Ri'inAG Grub Prechtel Eberle
- 4.3. Schöffensachen (Wahl der Schöffen und Vorsitzender des Schöffengerichts):
Ri'inAG Prechtel Grub Eberle
- 4.4. (Widerruflicher) Vollstreckungsleiter, soweit gegen Jugendliche und Heranwachsende in der JVA Landsberg am Lech eine Jugendstrafe vollstreckt wird (VRJs-Sachen):
Ri'inAG Kreller Zwiener Grub
- 4.5. Strafrichter in Strafsachen gegen Erwachsene:
- a) Anfangsbuchstaben **A mit G**
Ri'inAG Prechtel Grub Eberle
- b) Anfangsbuchstaben **H mit Z**
DirAG Eberle Dirnbacher Prechtel
- 4.6. Privatklagesachen:
Ri'inAG Prechtel Grub Eberle
- 4.7. Ermittlungsrichter:
Ri'inAG Grub Prechtel Eberle
- 4.8. Jugendermittlungsrichter:
Ri'inAG Grub Prechtel Eberle
- 4.9. Richterliche Aufgaben und Entscheidungen in folgenden Sachgebieten (Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche):
- a) Aufnahme von Anträgen zur Anfechtung von Kontakt-Sperre-Maßnahmen
- b) Verteidiger-Überwachungsmaßnahmen (§§ 148, 148 a StPO)
- c) Entscheidungen zur Fortdauer einer Identitätsfeststellungs-Freiheitsentziehung (§ 163 c StPO)
- d) Durchführung des objektiven Verfahrens:
Ri'inAG Grub Prechtel Eberle

- | | | | |
|-------|---|------------|------------|
| 4.10. | Richterliche Aufgaben und Entscheidungen nach dem IRG
(Erwachsene und Jugendliche):
Ri'inAG Peez | Vielsäcker | Dirnbacher |
| 4.11. | Entscheidungen über Richterablehnungen:
RiAG Peikert | Kirschner | Vielsäcker |

5. Bußgeldsachen

- 5.1. Bußgeldsachen für Erwachsene:

- | | | | |
|------|---|-----------|----------|
| 5.1. | Ri'inAG Dirnbacher | Eberle | Prechtel |
| 5.2. | Bußgeldsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende
(= 1 OWi), jedoch ohne die Entscheidungen betreffend die
Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende gem.
§ 98 OWiG, sowie Erzwingungshafthsachen und Verfahren auf
gerichtliche Entscheidung in Bußgeldsachen gegen
Erwachsene
Ri'inAG Dirnbacher | Eberle | Grub |
| 5.3. | Entscheidungen betreffend die Vollstreckung gegen
Jugendliche und Heranwachsende gem. § 98 OWiG:
Ri'inAG Grub | Prechtel | Eberle |
| 5.4. | Entscheidungen über Richterablehnungen:
Ri'inAG Grub
mit Ausnahme Entscheidungen über Richterablehnungen
5.3.:
jeweils der zweite Vertreter des abgelehnten
Richters | Kirschner | Peikert |
| | | Kirschner | Peikert |

6. Sonstige Angelegenheiten

- 6.1. Rechtshilfeangelegenheiten, soweit das Ersuchen aus dem Ausland kommt:
Ri'inAG Kreller Mader Eberle
- 6.2. Alle in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesenen Geschäfte (Auffanggeschäftsaufgabe):
RiAG Peikert Kreller Zwiener
- 6.3. Hinweis über die Verwendung von Richtern bei den auswärtigen Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Landsberg am Lech:
- a) 1. Strafvollstreckungskammer
(zuständig für Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben **A mit R**):
Ri'inAG Zwiener Kreller 2.Vertr:
Grub
3. Vertr:
Peikert
- b) 2. Strafvollstreckungskammer
(zuständig für Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben **S bis Z**):
Ri'inAG Kreller Zwiener 2.Vertr:
Grub
3. Vertr:
Peikert
- weitere Vertreter für beide Kammern:
beginnend mit d. Dienstjüngsten aufwärts
- 6.4. Hinweis zu den Zuständigkeiten in den Güterichterverfahren (teilweise in Kooperation mit dem AG Aichach):
- a) Verfahren des AG Landsberg in Zivilsachen und des Amtsgerichts Aichach in Familiensachen:
Ri'inAG Grub und **Ri'inAG Prechtel** nach dem Turnus 1 : 1 , beginnend mit Ri'inAG AG Prechtel gegenseitige Vertretung
- b) Verfahren des AG Landsberg in Familiensachen
RiAG (stvDirAG) Jahrbeck (AG Aichach)

II.

Allgemeine Bestimmungen
zur Regelung der Vertretung und des Bereitschaftsdienstes:

1. Vertretung bei Verhinderung des zuständigen Richters:

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der im Geschäftsverteilungsplan hierzu bestimmte Richter.

Eine Verhinderung liegt vor, wenn ein Richter aus rechtlichen (z. B. nach den §§ 22 ff. StPO, 41 ff ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit, Dienstbefreiung, Dienstreise, Unerreichbarkeit, Überlastung usw.) an der Wahrnehmung der ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit verhindert ist. Ein Richter gilt auch als verhindert, wenn er infolge seiner Tätigkeit in der Sitzung von einer unverzüglich erforderlichen anderweitigen Tätigkeit abgehalten wird.

Ist zweifelhaft, ob eine tatsächliche Verhinderung vorliegt, insbesondere in den Fällen der Überlastung, entscheidet der Direktor des Amtsgerichts, im Vertretungsfall sein Vertreter im Amt.

2. Vertretung bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters:

Soweit die in Abschnitt I bestellten Vertreter verhindert sind, sind sämtliche Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem jüngsten Richter, zur Vertretung berufen.

3. Bereitschaftsdienst:

Für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg, Dillingen, Nördlingen und Landsberg am Lech ist beim Amtsgericht Augsburg ein zentraler Bereitschaftsdienst eingerichtet (§ 22 c Abs. 1 S. 1 GVG in Verbindung mit der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz - GZVJu). Die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes bestimmt das Präsidium des Landgerichts Augsburg (§ 22 c Abs. 1 S. 4 GVG).

III.

Weitere Bestimmungen
zur Regelung und Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen:

1. Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen (Zuständigkeit nach Namen):

Sind in einem Verfahren mehrere Personen beschuldigt oder angeklagt, so ist der Name der nach dem Geburtsdatum jüngsten Person maßgebend.

Im Übrigen gelten die näheren Bestimmungen zur Zuständigkeit in Zivilsachen (Zuständigkeit nach Namen) entsprechend.

2. Erledigung der von der höheren Instanz zurückverwiesenen oder an das Amtsgericht Landsberg am Lech verwiesenen Sachen:

Für die Erledigung der von der höheren Instanz zurückverwiesenen Sachen ist, soweit die Sache an den ursprünglich mit der Sache befassten, aber nun ausgeschlossenen Richter fallen würde, der nach der Geschäftsverteilung berufene Vertreter zuständig.

Im Übrigen ist derjenige Richter zuständig, der zuständig sein würde, wenn die Sache erstmals beim Amtsgericht Landsberg am Lech anhängig geworden wäre.

3. Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts, die mit Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München nach § 140 a II GVG dem Amtsgericht Landsberg am Lech zugewiesen sind:
hier: Amtsgericht Augsburg

Zuständig ist derjenige Richter, der zuständig sein würde, wenn die Sache erstmals beim Amtsgericht Landsberg am Lech anhängig geworden wäre.

4. Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff StPO):

Zuständig ist jeweils der Richter, der zuständig wäre, wenn die Strafsache nicht im beschleunigten Verfahren durchzuführen wäre.

5. Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Erwachsene:

Soweit gem. §§ 103 Abs. 2 Satz 1, 112 JGG das Jugendgericht auch für das verbundene Verfahren gegen Erwachsene zuständig ist, ergibt sich diese Zuständigkeit aus dem Gesetz und ist daher bei Abschnitt I nicht ausdrücklich erwähnt.

6. Jugendrichter im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 2 und § 88 Abs. 6 Satz 3 JGG ist der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, sofern die Ausgangsentscheidung von einem Jugendschöffengericht oder einer Jugendkammer getroffen wurde.

7. Die Zuständigkeit in Bußgeldsachen gilt auch, soweit gem. § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleitet wird.

IV.

Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Zivilsachen:**Abschnitt A: Verteilung der Neueingänge nach dem Turnus:**

1. Neueingänge sind Klagen und Anträge, die erstmals in das Zivilprozessregister des hiesigen Amtsgerichts (C oder H) einzutragen sind, also z. B. nicht zurückverwiesene, oder solche, für die gem. § 7 Abs. 4 AktO unter gleichem Aktenzeichen lediglich eine neue Zählkarte anzulegen ist.
2. Bei Klageverbindung (§ 147 ZPO) ist der zuerst berufene Richter zuständig, bei gleichem Eingangstag der für den nach dem Alphabet vorgehenden Beklagten zuständige Richter.
3. Soweit Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) oder Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) ein Urteil des Amtsgerichts Landsberg am Lech mit Aktenzeichen 1 mit 6 C zum Gegenstand haben, ist - unter Anrechnung auf den Turnus - der Richter zuständig, aus dessen Referat das Urteil stammt.
4. Der nach der Eintragung in das Register und Vorlage der Akten zuständig gewordene Richter bleibt zuständig, auch wenn danach die Bezeichnung des maßgeblichen Beklagten sich ändert (z. B. durch Namensänderung, Namensberichtigung usw.) oder wegfällt (z. B. durch Teil-Klagerücknahme) oder weitere Parteien (durch Klageerweiterung) dazukommen.
5. Für die Turnus-Verteilung werden arbeitstäglich um 8.15 Uhr alle der Geschäftsstelle für Zivilsachen vorliegenden Neueingänge (einschließlich der WEG-Sachen), ausgenommen die unter der Ziff. 8. unten genannten, gemeinsam erfasst, als gleichzeitig eingegangen behandelt und von dem nach der Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst zuständigen Registerführer nach den Grundsätzen des Abschnittes B (= nach Namen der Parteien gem. Ziffern 11 mit 17) in eine feste Reihenfolge gebracht (= sog. Block-Turnus). Sodann verteilt der Registerführer die Verfahren im Verhältnis 4:2:1:0 auf die Referate 1 C, 2 C, 3 C und 4 C in der Weise, dass die ersten 4 Eingänge das Referat 1 C, die nächsten 2 Eingänge das Referat 3 C, und den nächsten Eingang das Referat 2 C erhält usw.; am nächsten Tag wird dort fortgefahren, wo am Vortag bei weiteren Eingängen fortzufahren gewesen wäre.
6. Gehen gleichzeitig mehrere Klagen/Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so sind alle - unter Anrechnung auf den Turnus - dem Referat zuzuteilen, das für das erste Verfahren zuständig ist.
7. Im Falle der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens gem. § 696 ZPO gegen mehrere Gesamtschuldner übernimmt der zuerst befasste Richter auch die Verfahren gegen weitere Gesamtschuldner ohne Anrechnung auf den Turnus.
8. Arreste, und einstweilige Verfügungen einerseits, sowie selbständige Beweisverfahren und Neueingänge, welche Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 707, 719 oder 769 ZPO) enthalten andererseits, werden nicht gesammelt erfasst, sondern von dem in Ziff. 5. genannten Registerführer unverzüglich nach den in Ziff. 5 und 6 genannten Grundsätzen jeweils gesondert auf die Referate 1 C, 2 C und 3 C verteilt (= sog. Einzeltturnus).

Beim Eingangsstempel dieser Verfahren wird die Uhrzeit der Eintragung vermerkt, soweit nicht bereits die Uhrzeit des Eingangs vermerkt ist. Die Eintragung dieser Verfahren

erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs (Uhrzeit), bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren gegen verschiedene Antragsgegner/Beklagte nach den Grundsätzen des Abschnittes B.

9. Schutzschriften werden in das Register zu AR eingetragen und bei Eingang eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dem nach Ziffer 8. zuständigen Richter mit vorgelegt.
10. Bei einer begründeten Richterablehnung wird das Verfahren bei dem dann zuständigen Vertreter auf den Turnus angerechnet.
Bei einer Prozesstrennung gem. § 145 ZPO verbleiben die getrennten Verfahren bei dem bisher tätig gewordenen Richter; das abgetrennte Verfahren wird nicht auf den Turnus angerechnet.

Abschnitt B: Regelung der Zuständigkeit nach den Namen der Parteien

11. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens oder der Bezeichnung der beklagten Partei.
12. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte, so ist maßgebend der Name oder die Bezeichnung derjenigen Beklagten-Partei, deren Name oder Bezeichnung mit dem nach dem Alphabet vorgehenden Buchstaben beginnt.
Werden die Miteigentümer einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern mit oder ohne Bezugnahme auf eine Liste unter dem Straßennamen der Anlage verklagt, ist der Anfangsbuchstabe des Straßennamens maßgebend.
13. Bei Parteien kraft Amtes ist maßgebend der Name oder die Bezeichnung der Parteien kraft Amtes.
14. Bei Anfangsbuchstaben des Familiennamens bleiben Vorsatzwörter (wie z. B. von, von der, zur, de u. a.) und Adelsbezeichnungen (z. B. Graf, Freiherr, Fürst usw.) außer Betracht. Sind Vorsatzwörter mit den Namen zu einem Wort verschmolzen, werden sie als ein Wort behandelt (z. B. Dubois, Vandenkerk u.a.). Bei Doppel-Familiennamen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des ersten Namens.
15. Nicht maßgebend ist das Wort „Firma“.
16. Bei der Firma eines Einzelhandelskaufmanns kommt es nicht auf den Vornamen an (z. B. Firma Franz Richter).
17. Bei allen übrigen Firmen oder juristischen Personen kommt es auf die ersten Buchstaben der Bezeichnung an, mit der die Beklagte im Rechtsverkehr auftritt, gleich, ob es sich dabei um ein Hauptwort, Artikel, Zahlwort, Adjektiv, Vornamen oder eine Abkürzung handelt (z. B. Gemeinde Utting, Die Brille, Drei-Kronen-GmbH, Bayerische Pflugfabrik, ABC-GmbH, Schäferhundezüchterverein, Jack Sand AG, K.L. Rapp AG).

V.

Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Familiensachen

1. Die Zuständigkeit in Ehesachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Ehenamens. Führen Ehegatten keinen gemeinsamen Ehenamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens gemeinsamer minderjähriger Kinder, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes. Haben die Ehegatten keine gemeinsamen minderjährigen Kinder, so ist der Anfangsbuchstabe des Ehegatten maßgebend, der im hiesigen Gerichtsbezirk wohnt. In den verbleibenden Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners.
2. Der Anfangsbuchstabe des Namens des Kindes, bei mehreren Kindern des jüngsten Kindes, ist maßgebend in:
 - 2.1. Kindschaftssachen gem. § 151 FamFG,
 - 2.2. Abstammungssachen gem. § 169 FamFG,
 - 2.3. Adoptionssachen gem. § 186 FamFG,
 - 2.4. Unterhaltssachen gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, soweit diese den Unterhalt von Kindern betreffen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind,
 - 2.5. Unterhaltssachen gem. § 231 Abs. 1 Nr. 3 FamFG.
3. In den übrigen Familiensachen, ausgenommen Lebenspartnerschaftssachen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Ehenamens. Besteht ein solcher gemeinsamer Name nicht, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. entsprechend.
4. Soweit Abänderung- und Vollstreckungsgegenanträge eine Entscheidung des Familiengerichts Landsberg am Lech mit einem Aktenzeichen 1 F, 2 F oder 3 F zum Gegenstand haben, ist der Richter zuständig, aus dessen Referat die Entscheidung stammt.
Im Übrigen gelten für solche Anträge die Ziffern 3. und 1. mit der Maßgabe, dass sich die Zuständigkeit nach dem Namen desjenigen richtet, der aus dem Titel verpflichtet ist, welcher Gegenstand des Antrags ist.
5. In Lebenspartnerschaftssachen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
6. Turnusverteilung in den Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben M - Z gemäß Ziffer 2.2 – 2.3
 - 6.1. Bezüglich der Anfangsbuchstaben M – Z erfolgt für die Neueingänge ab 01.08.2021 eine Turnusverteilung entsprechend den Turnusregelungen in Zivilsachen (IV. Abschnitt A), wobei jeweils das erste Verfahren in 1 F und die drei weiteren Verfahren in 2 F eingetragen werden.
 - 6.2. Ausnahmen von der Verteilung im Turnus gemäß 6.1

Ist eine Familiensache anhängig, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, wird das neu eingehende Verfahren aus diesem Personenkreis stets der Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt, die für das anhängige Verfahren zuständig ist.
Als anhängig im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Verfahren, solange die Sachentscheidung noch zu treffen ist.

War eine Familiensache anhängig, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, wird das neu eingehende Verfahren stets derjenigen Richtergerichtsaufgabe zugeteilt, die für das letzte, nach dem 01.01.2019 aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig war.

Derselbe Personenkreis liegt auch vor, wenn die neu eingehende Sache einen an einem früheren Verfahren beteiligt Ehegatten oder Eltern oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dies gilt auch bei Beteiligtenänderungen aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs.

Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.

In Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht Eltern sind, wird derselbe Personenkreis ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.

6.3. Anrechnung auf den Turnus:

Die nach 6.1 und 6.2 zugeteilten Neueingänge werden auf den Turnus angerechnet.

Wird in einem Scheidungsverfahren eine Folgesache anhängig, erfolgt für die Folgesache ebenfalls eine Anrechnung auf den Turnus. Hiervon ausgenommen ist die Folgesache Versorgungsausgleich.

6.4. Fortdauer der Zuständigkeit:

Die ursprünglich zuständige Richtergerichtsaufgabe bleibt (ohne erneute Anrechnung auf den Turnus) auch zuständig für Vollstreckung-, Zwangs- und Ordnungsmittelverfahren sowie Überprüfungsverfahren, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen, sofern das Ausgangsverfahren beim Amtsgericht Landsberg am Lech geführt wurde. Andernfalls gilt 6.1 – 6.3.

VI.

Rechts- und Amtshilfe:

1. Soweit nicht die Erledigung in I. einer bestimmten Geschäftsaufgabe zugewiesen ist, ist für Rechtshilfe jeweils derjenige Richter zuständig, der zuständig wäre, wenn die Sache beim Amtsgericht Landsberg als zuständigem Gericht anhängig wäre.
2. In Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG ist der nach dem Anfangsbuchstaben zuständige Richter auch dann zuständig, wenn das Ersuchen von einem Landgericht oder höheren Zivilgericht oder Familiengericht kommt.
3. In Straf- und Bußgeldsachen ist bei amtsgerichtlichen Ersuchen der dem ersuchenden Richter entsprechende Richter (Einzel-, Jugend-, Schöffen-, Jugendschöffenrichter) zuständig; bei Ersuchen höherer Gerichte ist I. 6.2. (= Auffanggeschäftsaufgabe) anzuwenden.
4. Für innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe-Ersuchen, die nicht von einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommen oder eine Sache betreffen, für die das Amtsgericht Landsberg am Lech im eigenen Bezirk keine Zuständigkeit hat (z. B. wegen Zuständigkeitskonzentration), ist ebenfalls I. 6.2. (= Auffanggeschäftsaufgabe) anzuwenden.

VII. Sonstiges

1. Namen aller am Amtsgericht Landsberg am Lech tätigen Richter in Reihenfolge des Dienstalters:

1. RiAG Kreller
2. RiAG Zwiener
3. DirAG Eberle
4. RiAGstVDir Kirschner
5. RiAG Grub
6. RiAG Peez
7. RiAG Lindner
8. RiAG Dirnbacher
9. RiAG Mader
10. RiAG Prechtel
11. RiAG Vielsäcker
12. RiAG Peikert

2. **Datenschutzbeauftragter für das Landgericht Augsburg und die Amtsgerichte Aichach, Dillingen an der Donau, Landsberg am Lech und Nördlingen:**

RiLG Dr. Mairock, Landgericht Augsburg, Postfach, 86142 Augsburg,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lg-a.bayern.de;

Örtliche Ansprechpartnerin für den Datenschutzbeauftragten:

RiAG Dirnbacher

Organisationsbeauftragte für das Amtsgericht Landsberg am Lech:

RiAG Vielsäcker

VIII.

In-Kraft-Treten der Geschäftsverteilung:

Die Geschäftsverteilung gilt auch für richterliche Geschäfte, die am 01.05.2021 anhängig waren. Bei den Verfahren in Familiensachen, die vor dem 01.07.2014 anhängig geworden sind, verbleibt es bei der am 31.12.2015 bestehenden Referatszuständigkeit.

Eberle

Lindner

Grub

Peikert

Prechtel